

RECHTSVERBINDLICHE ERKLÄRUNG FÜR DIE VERPACKUNGSENTPFLICHTUNG: ARA RVE-DATENBANK

Die Novellierung der Verpackungsverordnung sieht die Information Ihrer Kunden mit folgenden Inhalten vor:

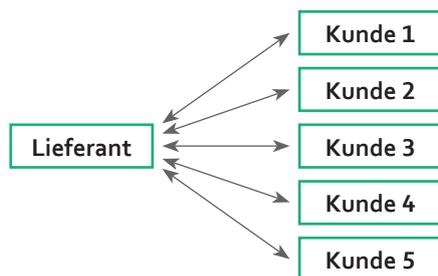
- Information über die Entpflichtung im Vorhinein
- Angabe der Tarifkategorie
- Angabe des Sammel- und Verwertungssystems je Tarifkategorie

Das bedeutet, dass Sie jeden einzelnen Ihrer Kunden über die Entpflichtung informieren müssen und gleichzeitig von all Ihren Lieferanten, von denen Sie vorentpflichtet beziehen, diese Entpflichtungsinformationen einholen müssen.

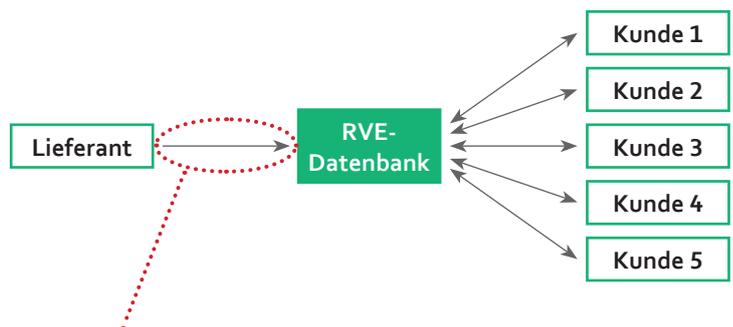
Mit unserer **neuen „RVE-Datenbank“** wird diese sehr zeit- und arbeitsaufwändige jährliche bzw. quartalsweise **Prozedur auf ein Minimum reduziert:**

Information an Ihre Kunden

Bisheriger Ablauf



Mit der ARA RVE-Datenbank

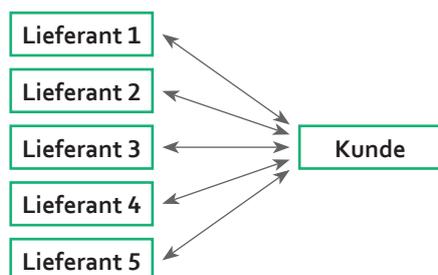


Sie ersparen es sich, wiederkehrend jeden Kunden einzeln anzuschreiben. Stattdessen informieren Sie Ihre Kunden nur einmal darüber, dass Sie Ihre Entpflichtungsinformation jährlich in unserem Portal hinterlegen und sie sich bei Bedarf diese Informationen herunterladen können.

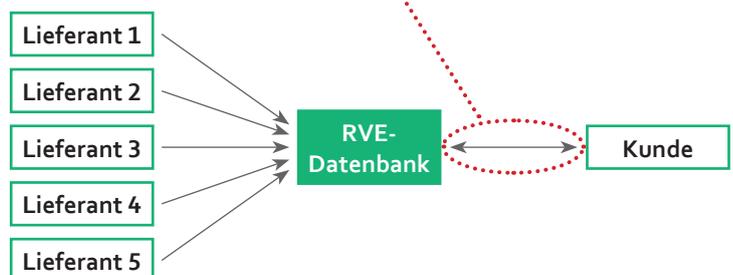
Ebenso müssen Sie nicht mehr bei Ihren Lieferanten nachfassen, sondern können auf Knopfdruck erfahren, welche Ihrer Lieferanten ihre Entpflichtungsinformationen hinterlegt haben.

Einholen der Informationen

Bisheriger Ablauf



Mit der ARA RVE-Datenbank



Für Unternehmen aus EU- und EFTA-Staaten (außer Österreich):

Falls Sie die Verpackungen/verpackten Waren für Ihre österreichischen Kunden vorentpflichtet liefern, müssen Sie diese RVE aktiv „übermitteln“. Als Service bieten wir Ihnen ab 1. November die Möglichkeit, diese Übermittlung für Sie zu übernehmen.

Anmerkungen:

- Spezialvereinbarungen für **Lohnabfüllung** oder **Entpflichtung von unbefüllten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind** (z. B. von Packmittelherstellern), werden durch unsere RVE-Datenbank vorerst **nicht abgedeckt**, unter anderem da der Sonderfall „Lohnabfüllung“ erst mit der Seveso-Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes endgültig geregelt werden muss.
- Dieses Tool bildet **je Packstoff** ausschließlich die Auswahlmöglichkeiten „**Packstoff nicht vorhanden**“, „**100 % ARA (entpflichtet)**“ oder „**0 % ARA entpflichtet**“ ab.

Schauen Sie sich die RVE-Datenbank noch heute an: Einfach auf <https://online.ara.at> einloggen und den Menüpunkt „RVE“ auswählen. Weitere Informationen zur Verwendung finden Sie in unserem [Leitfaden zum ARA Online Portal](#) und in unserem [Erklärungsvideo](#).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!